
TOP 38:

Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch den Bund (WahlkostenV)

Drucksache: 430/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Bund ist den Ländern gegenüber gesetzlich zur Erstattung der durch die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament veranlassten notwendigen Ausgaben verpflichtet. Die Kostenerstattung erfolgt dabei sowohl im Wege der Einzelabrechnung als auch im Wege der Erstattung eines festen Pauschbetrags für jeden Wahlberechtigten. Dabei ist der Pauschbetrag nach zwei Gemeindegrößen gestaffelt: erfasst werden einerseits Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten und andererseits Gemeinden mit über 100 000 Wahlberechtigten.

Der zuletzt im Jahr 2009 festgelegte Pauschbetrag wurde auf der Basis eines einvernehmlich mit den Ländern festgelegten wahlkostenspezifischen Warenkorbs (Wahlkostenindex) festgelegt, um den strukturellen Besonderheiten der Wahlkosten Rechnung zu tragen. Hierbei wurde die Preisentwicklung bis zum Jahr 2008 berücksichtigt. Derzeit beträgt der zu erstattende Pauschbetrag für Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten daher 0,48 Euro und bei größeren Gemeinden 0,74 Euro.

In dem Zeitraum von 2009 bis 2014 hat sich der Wahlkostenindex um 6,7 Prozent erhöht. Im Zuge dessen sind auch die festen Pauschbeträge in der Wahlkostenverordnung zu erhöhen. Mit der vorliegenden Verordnung sollen demzufolge die festen Pauschbeträge für die Erstattung der anfallenden Kosten für die Bundestagswahlen und Europawahlen an die aktuelle Preisentwicklung angepasst werden. Die Erstattungsbeträge für Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten sollen daher um 0,03 € auf 0,51 € und für die Gemeinden mit über 100 000 Wahlberechtigten um 0,05 € auf 0,79 € erhöht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen und eine Entschließung zu fassen, in der das Bundesministerium des Innern gebeten werden soll, dem Bundesrat bis Ende 2016 eine überarbeitete Wahlkostenverordnung, in der die festen Beträge der Wahlkostenerstattung – unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bis Ende 2015 – bemessen sind, zuzuleiten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 560/1/15** verwiesen.